

09.12.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen benötigen Entwicklungs- und Gestaltungsspielräume, um allen Schülerinnen und Schülern eine ihren Fähigkeiten und Bedarfen gerecht werdende Bildung und Erziehung anbieten zu können.

Hierzu ist zum einen eine Stärkung der Vielfalt der Bildungsangebote erforderlich. Realschulen, die bereits einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 anbieten oder künftig anbieten wollen, soll daher bei Bedarf ermöglicht werden, ein an den Anforderungen des Hauptschulbildungsgangs orientiertes Angebot bereits ab Klasse 5 vorhalten zu können.

Zum anderen ist die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Systems Schule insgesamt von besonderer Bedeutung. Hierbei kommt der Stärkung der Lehrkräftefortbildung eine entscheidende Funktion zu.

Daneben bedürfen einige schulrechtliche Vorschriften der Bereinigung und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.

B Lösung

Gegenstand des 17. Schulrechtsänderungsgesetzes sind Anpassungen, um für die Schulen zusätzliche Entwicklungsräume zu schaffen und die Sicherung von individuellen schulischen Bildungsverläufen zu stärken.

Dieses Ziel unterstützt insbesondere die Änderung des § 15 SchulG. Realschulen erhalten nun dauerhaft die Möglichkeit, einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 einzurichten, indem die bisher lediglich als Übergangsvorschrift vorgesehene Regelung in § 15 überführt und dort zukunftssicher verankert wird. Zusätzlich wird Realschulen mit einem genehmigten Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 ermöglicht, Schülerinnen und Schüler bereits ab der Aufnahme in Klasse 5 nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule zu unterrichten. Diese Regelungen sichern die individuellen Schullaufbahnen auch derjenigen Schülerinnen und Schüler, die keine Schule in zumutbarere Entfernung erreichen können, die nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule unterrichtet, oder deren Aufnahme von dieser Schule aus Gründen der Kapazitätserschöpfung abgelehnt worden ist.

Daneben leistet auch die Ermöglichung der Fortführung der aus dem Schulversuch PRIMUS hervorgegangenen Schulen einen Beitrag zur Sicherung von individuellen Bildungsverläufen.

Schließlich unterstützt die Verlängerung der Regelungen zum islamischen Religionsunterricht bis zum 31. Juli 2031 die Gewährleistung eines umfassenden Bildungsangebots (§ 133 Absatz 3). Sie ermöglicht die Fortführung des islamischen Religionsunterrichts in Zusammenarbeit mit islamischen Organisationen, auch wenn diese keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.

Anknüpfend an die Erweiterung der Handlungsoptionen der Schulen zu Schulentwicklungsvorhaben durch das 16. Schulrechtsänderungsgesetz wird die Berichtspflicht gegenüber der Schulaufsichtsbehörde im Sinne einer Entbürokratisierung bei unbefristeter Genehmigung von Modellen erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung (§ 25 Absatz 5) reduziert. Künftig ist der Schulaufsichtsbehörde nicht mehr jährlich, sondern spätestens nach jeweils fünf Jahren ein Bericht vorzulegen.

Das 17. Schulrechtsänderungsgesetz hat auch die Stärkung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im System Schule zum Ziel. Einen wesentlichen Beitrag dazu leisten Fortbildungen (§ 3 Absatz 3), die in Präsenzveranstaltungen oder digitalen Formaten stattfinden können (§ 57 Absatz 3). Daher wird die Rolle der Schulleitungen gestärkt. Sie stellen eine verbindliche Fortbildungsplanung je Schuljahr auf, die insbesondere Fortbildungen für das gesamte Kollegium oder Teilgruppen zum Gegenstand hat (§ 59 Absatz 6). Den Schulleitungen ist es möglich, Einzelne zur Teilnahme an Fortbildungen zu verpflichten (§ 59 Absatz 6).

C Alternativen

Keine

D Kosten

Es entstehen keine Kosten. Sämtliche Regelungsänderungen werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel inklusive der Finanzplanung realisiert.

Dies gilt insbesondere auch für die Verstetigung der Möglichkeit, an Realschulen einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 einzurichten. Die Umsetzung der Regelung erfolgt haushaltsneutral im Rahmen bereiter Mittel.

Bereits auf der Grundlage der Übergangsvorschrift des § 132c SchulG werden für alle Realschulen mit einem Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 die Grundstellen nach der Schüler-Lehrer-Relation der Realschule berechnet (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz – VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Als Mehrbedarf werden 80 zusätzliche Lehrerstellen auf die betreffenden Schulen verteilt. Jede Schule mit Schülerinnen und Schülern im Hauptschulbildungsgang von Klasse 7 bis 10 erhält bis zu 2,5 zusätzliche Stellen (im ersten Jahr werden beginnend mit der Jahrgangsstufe 7 1,0 Stellen, im zweiten bis vierten Jahr werden aufwachsend jeweils 0,5 zusätzliche Stellen je Schule bereitgestellt). Die im Haushalt aufgrund der Übergangsvorschrift des § 132c SchulG verankerten 80 Stellen reichen demnach für insgesamt 32 Realschulen mit einem Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 aus. Aktuell haben 18 Realschulen einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet, von denen vier auslaufen. Es können auf Grundlage der im Haushalt verankerten 80 Stellen bis zu 18 weitere Realschulen einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 einrichten und mit entsprechenden Stellen ausgestattet werden. Dies entspräche mehr als einer Verdopplung des derzeitigen Angebots (auslaufende Schulen ausgeschlossen).

Auch die Schaffung der Möglichkeit, dass Realschulen mit eingerichtetem Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 Schülerinnen und Schüler bereits ab der Aufnahme in Klasse 5 nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule unterrichten können, führt zu keinem erhöhten Stellenbedarf, da keine äußere Differenzierung erfolgt. Der Unterricht in den Klassen 5 und 6 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 Absatz 1 in binnendifferenzierender Form im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern im Realschulbildungsgang nach § 15 Absatz 1 statt.

Die Fortführung der im Betrieb befindlichen PRIMUS-Schulen soll im Wesentlichen unter den gleichen Rahmenbedingungen wie im Schulversuch erfolgen. Das zusätzliche Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500,00 Euro pro Schule und Jahr sowie die einheitliche Unterrichtsverpflichtung aller Lehrkräfte (einschließlich der Lehrkräfte in der Primarstufe) an den PRIMUS-Schulen in Höhe von 25,5 wöchentlichen Pflichtstunden soll weiterhin aus bereiten Mitteln bzw. Stellen erfolgen. Die PRIMUS-Schulen sollen mit der aktuell gültigen Schüler-Lehrer-Relation fortgeführt werden. Diese beträgt für die Primarstufe im Schulversuch PRIMUS 19,49 und für die Sekundarstufe I im Schulversuch PRIMUS 14,45. Die kw-Vermerke im Zusammenhang mit dem Versuchszuschlag in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule (3 Stellen) werden realisiert.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und die Staatskanzlei.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Aufgaben der Schulträger nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung und § 78 SchulG bleiben unverändert, ebenso die Regelungen über die Kostenträgerschaft in §§ 92 ff. SchulG.

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Eine konnexitätsrelevante Übertragung neuer Aufgaben oder eine wesentliche Änderung bereits bestehender und übertragener Aufgaben liegen nicht vor.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen. Die Wirkung von Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes ist berücksichtigt.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine

L Befristung von Vorschriften

§ 132a wird bis zum Ablauf des 31. Juli 2031 befristet. Darüber hinaus wird eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Juli 2030 vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Lehrkräfte“.
 - b) Die Angabe zu § 132b wird wie folgt gefasst:

„§ 132b Fortführung der PRIMUS-Schulen“.
 - c) Die Angabe zu § 132c wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Inhaltsübersicht

§ 57 Lehrerinnen und Lehrer

§ 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS

§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen

§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

- (2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Das Schulprogramm kann darüber hinaus innerhalb des Bildungsgangs eine besondere Gesamtkonzeption (Schulprofil) ausweisen. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schule leisten Fortbildungen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.
- (3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.
- (4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 13 Erprobungsstufe

- (1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.
- (2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

- (3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.
3. § 13 Absatz 4 wird aufgehoben.
4. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- (4) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.

§ 15 Realschule

- (1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10.
- (3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.
- (4) An der Realschule wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem Mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.

„(5) Der Schulträger kann einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2. Die Schülerinnen und Schüler in diesem Bildungsgang werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 Absatz 1 Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Realschule nach Absatz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn im Bildungsgang nach Satz 1 fortsetzen.

(6) Schulen mit einem genehmigten Bildungsgang nach Absatz 5 können Schülerinnen und Schüler nach dem Willen der Eltern und mit Zustimmung des Schulträgers auch in die Klasse 5 aufnehmen und nach den Bildungsangzielen der Hauptschule (§ 14 Absatz 1) unterrichten. § 11 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt. In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 Absatz 1 in binnendifferenzierender Form im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang nach Absatz 1 statt.“

§ 16 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

- (2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, im achtjährigen Bildungsgang die Klassen 5 bis 9, und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).
- (3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.
5. In § 16 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „mittleren“ durch die Angabe „Mittleren“ ersetzt.
- (4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang vergibt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und erteilt mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen wird die Berechtigung zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.
- (5) Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und vergibt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).
- (6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.

(7) Ein Schulträger kann

1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,
2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und
3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln,

wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

(4) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

6. § 18 Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 25

Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.

(2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.

(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen, von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 bis 6 abzuweichen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet

sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.

(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt. Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.

7. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen ihre Arbeit und berichtet der Schulaufsichtsbehörde spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren darüber.“

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Entscheidung“ die Angabe „jederzeit“ eingefügt.

(5) Das Ministerium kann ein Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 erfüllt sind, es nicht von Vorgaben dieses Gesetzes abweicht und keine zusätzlichen Kosten verursacht (Schule mit erweiterter Selbstständigkeit). Die Schule überprüft jährlich ihre Arbeit und berichtet der Schulaufsichtsbehörde darüber. Das Ministerium kann seine Entscheidung widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(6) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 36

Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern

als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe des § 19 in Verbindung mit § 18 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

8. § 36 Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 2 keine Anwendung. Aufgrund von Satz 1 unterbliebene Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 sind im Schuljahr 2021/2022 nachzuholen.

§ 47

Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),

9. In § 47 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
 5. die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 ruht,
 6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
 7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
 8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,
 9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

(2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

10. In § 49 Absatz 2 Satz 2 wird vor der Angabe „Versetzungskonferenz“ die Angabe „Zeugnis- oder“ eingefügt.

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

(4) Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind von einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Voraussetzungen können auch durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde von zwei Personen bestätigt werden, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

11. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50

Versetzung, Förderangebote

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.
- (2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.
- (3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.
- (4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin

oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 4 keine Anwendung. Reicht die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder in mehreren Fächern abweichend von den im Zeugnis für das erste Schulhalbjahr erteilten Noten nicht mehr aus, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Satz 2 gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind über nicht ausreichende Leistungen zu informieren; auf Wunsch erfolgt eine Beratung.

§ 53

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die

Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

12. In § 53 Absatz 8 wird die Angabe „oder der Lehrerinnen und Lehrer“ durch ein Komma und die Angabe „der Lehrkräfte oder des pädagogischen oder sozialpädagogischen Personals an der Schule“ ersetzt.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

13. § 54 wird wie folgt geändert:

§ 54 Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. schulärztliche Untersuchungen, insbesondere Reihenuntersuchungen zur Einschulung, und zahnärztliche Untersuchungen,

- b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
2. eine besondere Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
 3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer,
 4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
 5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
 6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens. Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. Bei einem vorläufigen Ausschluss ist das amtsärztliche Gutachten unverzüglich nachträglich einzuholen.

„Wenn aufgrund eines dauernden Ausschlusses der Schülerin oder des Schülers das Schulverhältnis gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 6 geendet hat, informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die sodann für die Überprüfung und die daraufhin zu treffende Entscheidung nach Satz 2 zuständig ist.“

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich bei schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung, untersuchen zu lassen. Gleiches gilt in den Fällen von § 19 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, § 35 Absatz 2 Satz 2, § 40 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 2 und Satz 4.

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu

berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucher-schutzgesetzes NRW.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzung-schulen.

14. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.

§ 57

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dienstliche Fortbildungsmaßnahmen können als Präsenzveranstaltungen oder als digitale Bildungsformate angeboten werden.“

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

- c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt
- (4) Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Dienst des Landes; § 124 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrern“ durch die Angabe „Lehrkräften“ ersetzt.
- (5) Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenheiten übertragen werden.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

§ 59

Schulleiterinnen und Schulleiter

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Lehrerin oder Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkraft“ ersetzt.
- (1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter
1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
 2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
 3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule,
 4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,
 5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und
 6. nimmt das Hausrecht wahr.

Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen.

(3) Zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit,
2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne von § 60 Abs. 1) ,
3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,
4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

(5) Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Landesgleichstellungsgesetz von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen. § 16 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Erstellung von

Gleichstellungsplänen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung des Schulpersonals hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt eine diesen Grundsätzen entsprechende verbindliche Fortbildungsplanung je Schuljahr für die Schule auf. Gegenstand der Fortbildungsplanung sind in der Regel Fortbildungen für das gesamte Kollegium oder Teilgruppen des Kollegiums. Über die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung des Lehrerrats gemäß § 69 Absatz 2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Beteiligung des Lehrerrats gemäß § 69 Absatz 2 auch antragsunabhängig zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.“

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.

(7) In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(11) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

§ 64 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgruppen und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsmitglied besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsmitglied im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

16. In § 64 Absatz 3 Satz 4 wird nach der Angabe „Klassenpflegschaft“ die Angabe „oder der Jahrgangsstufenpflegschaft“ eingefügt.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schulkonferenz soll eine Wahlordnung beschließen.

17. § 74 wird wie folgt geändert:

§ 74 Schülervvertretung

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

(1) Die Schülervvertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und

„Sie wird wahrgenommen durch

1. die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen, Kurse und Jahrgangsstufen sowie der Schule,
2. den Schülerrat und
3. die Delegierten für überörtliche Schülervertretungen.“

selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Rates sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere angefangene 20 Personen eine weitere Vertretung für den Rat. Der Rat wählt eine Vorsitzende (Schülersprecherin) oder einen Vorsitzenden (Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Rat wählt aus der Schülerschaft die Vertretung für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.“

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

- c) In Absatz 4 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „Schülerversammlung“ durch die Angabe „Versammlung“ ersetzt.

(4) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen und Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Satz 4 entsprechend.

(5) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgruppen der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(6) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgruppen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

- d) In Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer“ durch die Angabe „Verbindungslehrkräfte“ ersetzt.

(7) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

(8) Schülervertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

18. § 120 wird wie folgt geändert:

§ 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den

Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden und die Anonymität der betroffenen Personen gewahrt bleibt.“

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der betroffenen Personen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme der betroffenen Personen ist freiwillig.“

überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Schülerinnen und Schüler zur Nutzung verpflichtet.

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.

- b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „rechtlicher Anspruch auf die“ durch die Angabe „nachgewiesenes rechtliches Interesse an der“ ersetzt.

(7) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene

Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.

(8) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(9) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien.

(10) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

19. § 121 wird wie folgt geändert:

§ 121
Schutz der Daten des Personals im
Schulbereich

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.

(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, einschließlich des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung nach § 3 Absatz 4, wissenschaftlichen Untersuchungen nach

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Zwecke der Lehrkräfteausbildung und Lehrkräftefortbildung dürfen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, das Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung und die Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur - Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten.“

cc) In Satz 5 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.

§ 120 Absatz 4, der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Lehrerinnen und Lehrer zur Nutzung verpflichtet. Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Einwilligungen nach Satz 3 und nach Satz 6 müssen freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“, die Angabe „Lehrerausbildung“ durch die Angabe „Lehrkräfteausbildung“ und die Angabe „Lehrerfortbildung“ durch die Angabe „Lehrkräftefortbildung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Studienseminaren“ durch die Angabe „Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrern“ durch die Angabe „Lehrkräften“ ersetzt.

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörden dürfen Daten der Lehrerinnen und Lehrer verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für Zwecke der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung, für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, für die Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen und den Studienseminaren an die Schulaufsichtsbehörden und an den Landesbetrieb Information und Technik übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrerinnen und Lehrern, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und

- therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.
- (3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik verarbeitet werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist. Die Daten mit Personenbezug sind von den Statistikdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren; soweit sie regelmäßig für statistische Aufbereitungen übermittelt werden, sind sie beim Landesbetrieb Information und Technik zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.
- (4) Im Rahmen der Haushaltskontrolle dürfen Daten des im Landesdienst stehenden Schulpersonals an das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelmäßig übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.
- (5) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.
- (6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten auch für sonstige an der Schule tätige Personen und für Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben.

20. § 132b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 132b
Fortführung der PRIMUS-
Schulen“**

**§ 132b
Übergangsvorschrift zum
Schulversuch PRIMUS**

(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von 13 Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulträger sind berechtigt, die Schulen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b dieses Gesetzes] gemäß Absatz 1 am Schulversuch PRIMUS teilgenommen haben, über das Schuljahr 2025/2026 oder 2026/2027 hinaus als PRIMUS-Schulen fortzuführen, wenn sie zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Schule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde

(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 30. November 2024.

gesichert wird. Für die Fortführung beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Abweichend von § 48 können in den Klassen 1 bis 8 an die Stelle von Noten alternative Formen der Leistungsbewertung unter Einschluss der Möglichkeit eines Verzichts auf Ziffernoten treten. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden für die Klassen 1 bis 4 der PRIMUS-Schulen die für die Grundschule geltenden Vorschriften, für die Klassen 5 bis 10 der PRIMUS-Schulen die für die Sekundarschule in integrierter Form geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

21. § 132c wird aufgehoben.

§ 132c

Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen.

§ 133

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 105 bis 115 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die in den §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 46 Abs. 2 Satz 2, 52, 93 Abs. 2, 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 und 115 Abs. 1 und 2 erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen sowie die §§ 34 Abs. 6, 92 Abs. 1 Satz 2 und 132 Abs. 9 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

22. § 133 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2030.“

(3) § 132a tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet, das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2024.

Artikel 2
Änderung des
Lehrerausbildungsgesetzes

§ 20 Absatz 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz
über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend

davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte

Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts in der jeweiligen Schulform entspricht und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in

1. In Satz 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts in der jeweiligen Schulform entspricht und“ gestrichen.

einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002. Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2025, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

(13) In den Jahren 2020 und 2021 können Erste Staatsprüfungen auch außerhalb der vom Prüfungsamt gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Fristen im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule beendet werden, wenn die auf Grund des ruhenden Prüfungsbetriebs nicht abgelegten Prüfungen unverzüglich nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs nachgeholt werden.

(14) Die Auswirkungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der Zugangsmöglichkeiten zur berufsbegleitenden Ausbildung auch auf der Grundlage eines an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschlusses eröffnet, werden im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 im nächsten auf das Jahr 2020 folgenden Bericht überprüft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 22 und Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2025 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17. Schulrechtsänderungsgesetz) sollen individuelle Bildungsverläufe gesichert, die Qualität von Schule gestärkt und verwaltungsorganisatorische Aufwände für die Schulen verringert werden.

So werden u. a. die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um den Schülerinnen und Schülern ihren individuellen Fähigkeiten und Bedarfen entsprechende Bildungsverläufe auch dort zu ermöglichen, wo das vollständige Schulangebot des gegliederten Schulsystems aufgrund der demografischen Entwicklung und des Schulwahlverhaltens der Eltern nicht mehr in näherer Umgebung zur Verfügung steht. Hierzu wird zunächst die Regelung zur Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs ab Klasse 7 an Realschulen in § 15 dauerhaft verankert, um ein Hauptschulangebot und damit ein geeignetes Anschlussangebot am Ende der Erprobungsstufe in Wohnortnähe zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, dass Realschulen mit einem genehmigten Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 mit Zustimmung des Schulträgers und nach dem Willen der Eltern auch Schülerinnen und Schüler in die Klasse 5 aufnehmen und nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule unterrichten können.

Die Ermöglichung der Fortführung der aus dem Schulversuch PRIMUS hervorgegangenen Schulen leistet ebenfalls einen Beitrag zur Sicherung von individuellen Bildungsverläufen. Die am Schulversuch beteiligten PRIMUS-Schulen können ihre Arbeit über den Schulversuch hinaus fortsetzen und auf diesem Weg die Vielfalt an schulischen Bildungsangeboten weiterhin ergänzen.

Durch eine Verlängerung der Geltung der Vorschriften zum islamischen Religionsunterricht wird die Fortführung des islamischen Religionsunterrichts ermöglicht. So kann den Schülerinnen und Schülern des muslimischen Glaubens in Zusammenarbeit mit den islamischen Organisationen weiterhin qualitativ hochwertiger Religionsunterricht angeboten werden.

Des Weiteren wird im Rahmen der unbefristeten Genehmigung von Erprobungsvorhaben erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der verwaltungsorganisatorische Aufwand für die Schulen durch eine Abmilderung der Berichtspflichten verringert.

Darüber hinaus betont der Gesetzentwurf die Bedeutung der Lehrkräftefortbildung für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schule. Vor diesem Hintergrund wird die Rolle der Schulleitung gestärkt, zu deren Aufgaben es gehört, Fortbildungen entsprechend dem konkreten Bedarf des Kollegiums oder von Teilgruppen des Kollegiums der Schule zu planen. Diese Planung soll Fortbildungserfordernisse und Fortbildungsbedarfe aufgreifen, die sich einerseits aus gesellschaftlichen Herausforderungen sowie bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen und andererseits aus der jeweiligen Schulprogrammentwicklung, den Ergebnissen interner und externer Evaluation (Qualitätsanalyse) sowie der Personalentwicklung der einzelnen Schule ableiten lassen. Ausgehend von solchen innerschulischen Prozessen einer auf einen Schulentwicklungsprozess ausgerichteten Fortbildungsplanung und einer Betonung der Verbindlichkeit von Fortbildung sollen die Unterrichtsentwicklung und das Handeln von Lehr- und Leitungskräften im System Schule gestärkt und mittelbar damit eine Verbesserung der Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern bewirkt werden. Die Gestaltung von Fortbildung soll zudem verstärkt die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen.

Im Übrigen wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)****Zu Buchstabe a) (§ 57)**

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Buchstabe b) (§ 132b)

Folgeänderung zu der Neufassung des § 132b Absatz 2.

Zu Buchstabe c) (§ 132c)

Folgeänderung zu der Aufhebung des §132c.

Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu Buchstabe a) (Absatz 3)**

Durch die Anfügung des neuen Satz 3 wird die Bedeutung von Fortbildungen für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schule betont. Zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit sind Fortbildungen für das Schulpersonal unerlässlich. So leisten Fortbildungen einerseits einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung, indem sie Kompetenzen erweitern, die pädagogische Praxis verbessern und die Zusammenarbeit beleben (beispielsweise im Seiteneinstieg). Andererseits unterstützen fortbildungsdiaktische Verfahren wie Transfer, Feedback und Evaluation die Sicherung von Qualität.

Zu Buchstabe b) (Absatz 4)

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Nummer 3 (§ 13)

§ 13 Absatz 4 wird aufgehoben. Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Die pandemiebedingte Sonderregelung war auf das Schuljahr 2020/2021 beschränkt.

Zu Nummer 4 (§ 15)**Zu Absatz 5**

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 499), das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, wurde mit § 132c die Möglichkeit geschaffen, an Realschulen ab Klasse 7 den Bildungsgang der Hauptschule einzurichten. Die Regelung wurde in den Zwölften Teil des Schulgesetzes im Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften aufgenommen, da vor einer dauerhaften Verankerung im Zweiten Teil (Aufbau und Gliederung des Schulwesens) die weitere Entwicklung des Schulsystems abgewartet werden sollte. Ziel der neuen Regelung war die Sicherung von individuellen Bildungsverläufen auch bei fehlender

Verfügbarkeit eines vollständigen Schulangebotes des gegliederten Systems (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) in der näheren Umgebung.

Es ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, die Schulen und Schulträger auf diesem Weg weiterhin zu unterstützen. Aufgrund des Elternwahlverhaltens sowie der demografischen Entwicklung wird voraussichtlich auch in Zukunft lokal ein Bedarf für die Einrichtung von Hauptschulbildungsgängen ab Klasse 7 an Realschulen bestehen. Durch die Verstetigung der entsprechenden Regelung wird ein Hauptschulangebot und damit ein geeignetes Anschlussangebot am Ende der Erprobungsstufe in der näheren Umgebung für die Schülerinnen und Schüler sichergestellt. In Nordrhein-Westfalen ist die Nachfrage nach Hauptschulplätzen in Klasse 5 gering. Die Folge ist, dass nicht in jeder Gemeinde das Bedürfnis für eine Hauptschule gegeben ist, sodass in einigen Gemeinden kein Hauptschulangebot mehr vorgehalten wird. In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit 18 Realschulen mit einem Hauptschulbildungsgang nach § 132c SchulG NRW, die der Sicherung von individuellen Bildungsverläufen dienen. Um diese Gestaltungsmöglichkeit aufrechtzuerhalten, wird die Regelung zur Einrichtung eines Hauptschulbildungsganges ab Klasse 7 an Realschulen aus der Übergangsvorschrift des § 132c in den § 15 Absatz 5 überführt und dort dauerhaft sowie zukunftssicher verankert.

Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen vor dem Hintergrund der Verankerung in § 15.

Zu Absatz 6

Zum Ausbau der Stärkung individueller Bildungsverläufe ermöglicht der neu angefügte Absatz 6, dass Realschulen mit einem genehmigten Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 mit Zustimmung des Schulträgers nach dem Willen der Eltern auch Schülerinnen und Schüler in die Klasse 5 aufnehmen, welche nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule unterrichtet werden. Die Zustimmung des Schulträgers wird generell zur Bereitstellung eines hauptschulorientierten Bildungsangebots ab Klasse 5 erteilt und nicht in Bezug auf einen jeden Einzelfall der Aufnahme.

Die Neuregelung bietet Schülerinnen und Schülern, die keine Schule in zumutbarer Entfernung erreichen können, die nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule unterrichtet, oder deren Aufnahme von dieser Schule aus Gründen der Kapazitätserschöpfung abgelehnt worden ist, ein Beschulungsangebot, das ihrer aktuellen Leistungsfähigkeit sowie dem Elternwillen entspricht.

Die Unterrichtung nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule ab Klasse 5 ist ausschließlich an Realschulen mit genehmigtem Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 und mit Zustimmung des Schulträgers möglich. Anders als bei der Einrichtung eines Hauptschulbildungsganges ab Klasse 7 handelt es sich bei der Entscheidung, Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 und 6 nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule zu unterrichten, nicht um eine schulorganisatorische Maßnahme im Sinne des § 81, sodass es keiner gesonderten Zustimmung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bedarf.

Eine Unterrichtung in Klasse 5 nach den Lehrplänen der Hauptschule erfolgt nur, wenn Eltern ihr Kind ausdrücklich mit diesem Wunsch anmelden. § 11 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15 Absatz 6 Satz 3 regelt die Unterrichtsorganisation. Der Unterricht in den Klassen 5 und 6 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 Absatz 1 in binnendifferenzierender Form im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang nach § 15 Absatz 1 statt. Eine äußere Differenzierung erfolgt nicht.

Auf den Zeugnissen wird vermerkt, dass eine Unterrichtung nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule erfolgt ist.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Die Schreibweise der Bezeichnung „Mittlerer Schulabschluss“ in § 16 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird redaktionell angepasst. Seit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz wird der „Mittlere Schulabschluss“ als geschützte Abschlussbezeichnung wie ein Eigenname orthografiert. Das Adjektiv erhält seitdem als Eigennamensbestandteil eine Majuskel.

Zu Nummer 6 (§ 18)

§ 18 Absatz 6 wird aufgehoben. Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Die pandemiebedingte Sonderregelung war auf das Schuljahr 2020/2021 beschränkt.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Zu Buchstabe a) (Absatz 5 Satz 2)

Im Rahmen des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes wurde durch den neuen § 25 Absatz 5 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer unbefristeten Genehmigung von Erprobungsvorhaben erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung eröffnet. Im Gegenzug dazu wurde festgelegt, dass die Schulen mit erweiterter Selbstständigkeit unter dem Gesichtspunkt der kontinuierlichen Entwicklung und Qualitätssicherung ihre Arbeit fortlaufend überprüfen und jährlich berichten.

Vor dem Hintergrund, dass eine Entfristung von Schulentwicklungsvorhaben in der Verwaltungspraxis in der Regel erst nach einem erfolgreichen Durchlauf einer mehrjährigen Erprobungsphase erfolgt, und zur Verringerung verwaltungsorganisatorischer Belastungen wird durch die Neufassung des § 25 Absatz 5 Satz 2 die jährliche Berichtspflicht der Schulen mit erweiterter Selbstständigkeit abgemildert. Die betreffenden Schulen sind weiterhin verpflichtet, in regelmäßigen Abständen ihre Arbeit zu überprüfen. Sie berichten der Schulaufsichtsbehörde spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren darüber.

Zu Buchstabe b) (Absatz 5 Satz 3)

Bei der Einfügung des Wortes „jederzeit“ in § 25 Absatz 3 Satz 3 handelt es sich um eine rein redaktionelle Klarstellung. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Bereits zuvor war das Ministerium berechtigt, die Entscheidung zu widerrufen, sobald die Voraussetzungen für eine unbefristete Genehmigung nicht mehr vorlagen.

Zu Nummer 8 (§ 36)

§ 36 Absatz 4 wird aufgehoben. Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Die pandemiebedingte Sonderregelung war auf das Schuljahr 2020/2021 beschränkt.

Zu Nummer 9 (§ 47)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur hinsichtlich des Verweises auf die Rechtsgrundlage für den dauerhaften Schulausschluss aufgrund einer konkreten Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene. Im Rahmen des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes wurde der bisherige § 54 Absatz 4 zu § 54 Absatz 3. Diese Änderung wird nun im Rahmen der Verweisung nachvollzogen.

Zu Nummer 10 (§ 49)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass eine Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten nicht nur auf Versetzungszeugnissen, sondern unter anderem auch auf Halbjahreszeugnissen erfolgen kann.

Zu Nummer 11 (§ 50)**Zu Buchstabe a) (Absatz 2)**

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Buchstabe b) (Absatz 6)

§ 50 Absatz 6 wird aufgehoben. Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Die pandemiebedingte Sonderregelung war auf das Schuljahr 2020/2021 beschränkt.

Zu Nummer 12 (§ 53)

Die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ werden im Sinne gendergerechter Sprache durch den Begriff der Lehrkräfte ersetzt. Zudem ist in den Schulen vielfach zusätzlich pädagogisches und sozialpädagogisches Personal tätig, welches die Lehrkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Auch dieses Personal kann ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Schülerinnen und Schülern aufbauen und soll daher von der Schülerin oder dem Schüler bei der Anhörung als Vertrauensperson hinzugezogen werden können. Mit der Präzisierung wird dies im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 13 (§ 54)**Zu Buchstabe a) (Absatz 2)**

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Durch eine Änderung in § 54 Absatz 3 wird verfahrensrechtliche Klarheit geschaffen. Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines regelmäßig zu überprüfenden amtsärztlichen Gutachtens. Bei einem dauernden Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulbesuch endet nach § 47 Absatz 1 Nummer 6 das Schulverhältnis mit der Folge, dass die Schulleitung der bisher besuchten Schule nicht mehr für die in § 54 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene regelmäßige amtsärztliche Überprüfung zuständig sein kann. Der neu eingefügte Satz 3 schließt diese verfahrensrechtliche Regelungslücke, indem die Zuständigkeit für die regelmäßige Überprüfung eines dauernden Ausschlusses bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde verortet wird.

Zu Nummer 14 (§ 57)**Zu Buchstabe a) (Absatz 1 und 2)**

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3 Satz 1)

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Durch die Einfügung des neuen Satz 2 werden die möglichen Fortbildungsformate klarstellend benannt. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Bereits die bestehende Fortbildungspraxis setzt sich aus Maßnahmen in Präsenz, Maßnahmen in digitaler Form sowie aus Kombinationen dieser Formate zusammen. Jedes Fortbildungsformat zeichnet sich dabei durch eigene Stärken aus, sodass die Formatvielfalt die Erreichung unterschiedlicher Fortbildungsziele unterstützt.

Zu Buchstabe c) (Absatz 4 Satz 1 und 3)

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Buchstabe d) (Absatz 5 Satz 2)

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Nummer 15 (§ 59)**Zu Buchstabe a) (Absatz 1)**

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerin oder Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Buchstabe b) (Absatz 6)

Fortbildungen dienen der Erweiterung der professionellen Kompetenz des gesamten Schulpersonals (Runderlass „Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)“ vom 6. April 2014 (ABl. NRW. S. 235) – BASS 20-22 Nr. 8). Angesichts der Bedeutung der Fortbildung für die Qualitätsentwicklung und –sicherung von Schule wird die Rolle sowie die Verantwortung der Schulleitung für die Fortbildung des Schulpersonals gestärkt. Dies soll die Verbindlichkeit von Fortbildung für alle Mitglieder des Kollegiums betonen.

Die Schulleitung stellt eine dem konkreten Bedarf der Schule entsprechende verbindliche Fortbildungsplanung je Schuljahr auf. Hierdurch können die Ziele der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die sich aus den Bedingungen vor Ort, dem Schulprogramm, aus internen und externen Evaluationen, Landesvorgaben, gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen Erfordernissen, aber auch aus dem jeweiligen Qualifizierungsbedarf ergeben, systematisch verfolgt werden. Die Betonung der Verbindlichkeit im Gesamtsystem Schule wird durch die Festlegung von Maßnahmen, die Zuordnung von Teilgruppen zu Maßnahmen, eine koordinierte Vor- und

Nachbereitung sowie eine Erfolgsüberprüfung erzielt. Es stehen Formate für das gesamte Kollegium oder für Teilgruppen des Kollegiums (wie zum Beispiel die Mitglieder einer Fachkonferenz) im Vordergrund, denn insbesondere Kooperation und Teamarbeit sind Voraussetzungen für nachhaltiges Gelingen pädagogischer Arbeitsprozesse. Daneben verbleibt der Bereich individueller dienstlicher Fortbildung. Ergänzend wird klargestellt, dass die Schulleitung Einzelne unabhängig von der Frage, ob diese einen Fortbildungsantrag gestellt haben, zur Teilnahme an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme verpflichten kann.

Zu Nummer 16 (§ 64)

In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „oder der Jahrgangsstufenpflegschaft“ eingefügt. Die Ergänzung dient der Angleichung der für die Klassenpflegschaft und die Jahrgangsstufenpflegschaft geltenden Regelungen. § 73 – insbesondere Absatz 3 – stellt die Jahrgangsstufenpflegschaften grundsätzlich mit den Klassenpflegschaften gleich. Aus § 64 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 folgt die Festlegung des Amtsendes für Mitglieder der Schulkonferenz sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft auf den Zeitpunkt des ersten Zusammentritts des neugewählten Mitwirkungsorgans im neuen Schuljahr. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Jahrgangsstufenpflegschaft waren bisher nicht erfasst. Vor dem Hintergrund der Gleichstellung im Rahmen des § 73 erfolgt nun eine entsprechende Ergänzung in § 64 Absatz 3 Satz 4 SchulG.

Zu Nummer 17 (§ 74)

Zu Buchstabe a) (Absatz 1)

Bei der „Vertretung der Schülerinnen und Schüler“ handelt es sich um einen übergeordneten Begriff, der verschiedene Vertretungsorgane umfasst. Die Anfügung des Satzes 4 dient der Klarstellung, durch welche Organe die Vertretung der Schülerinnen und Schüler im Einzelnen wahrgenommen wird. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Die Änderung in § 74 Absatz 3 Satz 3 trägt zur Verwaltungsvereinfachung in Schule bei. Durch die Einfügung des Wortes „angefangene“ erfolgt eine Anpassung an die Regelung des § 73 Absatz 3 Satz 2, wonach die Jahrgangsstufenpflegschaft für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft wählt. Dies soll in gleicher Weise für den Schülerrat gelten. Bei der Ersetzung des Wortes „Schülerrat“ durch das Wort „Rat“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zu Kürzungszwecken. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c) (Absatz 4)

Bei der Ersetzung des Wortes „Schülerversammlung“ durch das Wort „Versammlung“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zu Kürzungszwecken.

Zu Buchstabe d) (Absatz 7)

Bei der Ersetzung der Wörter „Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Nummer 18 (§ 120)**Zu Buchstabe a) (Absatz 4)**

Durch die Änderung in § 120 Absatz 4 wird klargestellt, dass eine datenschutzrechtliche Einwilligung bei gleichzeitiger Anonymität nicht erforderlich ist. Die bisherige Regelung war insoweit missverständlich formuliert.

Die Schulleitung darf wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen nur gestatten, wenn die Unterrichtserteilung und schulische Aufgabenwahrnehmung nicht unvertretbar belastet wird sowie durch Art und Inhalt der Untersuchung schutzwürdige Belange der Befragten nicht beeinträchtigt werden. Zudem dürfen solche Maßnahmen nur anonym durchgeführt werden.

Für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters gibt der Runderlass „Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Absatz 4 Schulgesetz“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 10-45 Nr. 2) Anhaltspunkte und Hilfestellung.

Hinsichtlich der Freiwilligkeit der Teilnahme gilt, dass bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern das Einverständnis der Eltern eingeholt werden muss.

Zu Buchstabe b) (Absatz 7)

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung war die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur bei Bestehen eines rechtlichen Anspruchs auf die Bekanntgabe der Daten zulässig.

Infolge der Änderung des Absatz 7 Satz 3 setzt die Zulässigkeit der Übermittlung der betreffenden Daten nicht länger einen bestehenden rechtlichen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten, sondern ein nachgewiesenes rechtliches Interesse an der Bekanntgabe der Daten voraus. Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn das legitime Interesse besteht, mit den übermittelten Daten einen solchen Rechtsanspruch überhaupt erst geltend machen zu können (zum Beispiel bei einer Sachbeschädigung oder einer Bedrohung).

Die Regelung soll keinen unverhältnismäßig weiten Anwendungsbereich eröffnen. Daher ist zum einen abgegrenzt, dass wirtschaftliche, ideelle oder sonstige Gründe nicht ausreichen. Zum anderen müssen die Gründe gewichtig sein, um die Übermittlung der Daten der betroffenen Person zu rechtfertigen. Dazu hat die Schule das geltend gemachte rechtliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse der betroffenen Person an dem Schutz ihrer Daten abzuwägen. Dem dient auch die weitere Tatbestandsvoraussetzung, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, welche auf im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit festgestellte Anwendungsprobleme aufgrund des bislang missverständlichen Wortlautes hingewiesen hat.

Zu Nummer 19 (§ 121)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an geänderte Bezeichnungen von Einrichtungen des nachgeordneten Geschäftsbereichs des für Schule zuständigen Ministeriums.

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

Zu Nummer 20 (§ 132b)

Im Anschluss an die Verlängerung des Schulversuchs PRIMUS durch das 16. Schulrechtsänderungsgesetz sowie auf Basis der bisherigen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung wird durch die Neufassung des § 132b Absatz 2 den Schulträgern von am Schulversuch PRIMUS teilnehmenden Schulen die Möglichkeit eröffnet, diese Schulen über das Schuljahr 2025/2026 bzw. 2026/2027 hinaus als PRIMUS-Schulen fortzuführen, wenn sie die erforderliche Mindestgröße erreichen.

Die PRIMUS-Schulen können ihre Arbeit über den Schulversuch hinaus fortsetzen und so das schulische Bildungsangebot auch künftig ergänzen. Die PRIMUS-Schulen zeichnen sich durch ein längeres gemeinsames Lernen von Klasse 1 bis 10 aus und bieten alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I an. Die Ermöglichung der Fortführung dieser Schulen leistet einen Beitrag zur Sicherung von individuellen Bildungsverläufen und unterstützt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des sich wandelnden Wahlverhaltens der Eltern die Gewährleistung eines wohnortnahen Schulangebots.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden für die Klassen 1 bis 4 der PRIMUS-Schulen die für die Grundschule geltenden Vorschriften und für die Klassen 5 bis 10 der PRIMUS-Schulen die für die Sekundarschule in integrierter Form geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der bisher in § 132 Absatz 2 normierten Pflicht zur wissenschaftlichen Begleitung der am Schulversuch PRIMUS teilnehmenden Schulen wird nachgekommen. Mit Erfüllung dieser Evaluations- und Berichtspflicht wird die Regelung obsolet und daher aufgehoben.

Zu Nummer 21 (§ 132c)

Da der Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 an Realschulen in § 15 Absatz 5 verankert wird, ist § 132c als Übergangsvorschrift aufzuheben.

Zu Nummer 22 (§ 133)

Mit dem Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht (7. Schulrechtsänderungsgesetz) hat der Landtag am 21. Dezember 2011 auf der Grundlage von § 132a die Einführung von islamischem Religionsunterricht an nordrhein-westfälischen Schulen beschlossen. Mit dem Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) wurde mit Wirkung zum 1. August 2019 durch die Neufassung des § 132a eine neue gesetzliche Grundlage für den islamischen Religionsunterricht geschaffen, die dem Ministerium für Schule und Bildung erlaubt, weiterhin islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften allgemein einzuführen. Die Neuregelung wurde gemäß § 133 Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Juli 2025 befristet.

Um den Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens weiterhin islamischen Religionsunterricht anbieten zu können, wird die Geltung des § 132a verlängert und das Außerkrafttreten auf den 31. Juli 2031 datiert.

Das Modell des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach hat sich im Grundsatz bewährt und bleibt daher materiell unverändert. Welche weitergehenden Erkenntnisse

sich möglicherweise aus der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung nach § 133 Absatz 3 Satz 2 ergeben, bleibt abzuwarten. Ein erster Vorbericht des mit der wissenschaftlichen Evaluierung betrauten Zentrums für Islamische Theologie an der Universität Münster deutet bereits auf ein positives Ergebnis der Gesamtevaluation hin. Demnach leistet der islamische Religionsunterricht sowohl aus der Perspektive der befragten Lehrkräfte als auch aus der Perspektive der befragten Schülerinnen und Schüler einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer religiösen Identität und zur Religionsmündigkeit. Der islamische Religionsunterricht wird als geschützter Raum wahrgenommen, in dem die Befähigung zur Reflexion religiöser Inhalte und Positionen sowie die Vermittlung von Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz im Vordergrund stehen. Schülerinnen und Schüler sollen für das kritische Nachdenken über die gelernten Inhalte begeistert werden. So sensibilisiert der islamische Religionsunterricht die Schülerinnen und Schüler auch für das Erkennen von und den Umgang mit islamistischen Inhalten im Internet. Der islamische Religionsunterricht hat sich an den Schulen, an denen er angeboten wird, erfolgreich etabliert und genießt großen Zuspruch in der Schulgemeinschaft.

Bereits in der Vergangenheit hat der islamische Religionsunterricht große Akzeptanz bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Eltern genossen. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Einführung des islamischen Religionsunterrichts gemäß Artikel 2 des 7. Schulrechtsänderungsgesetzes aus dem Jahr 2018 hatte gezeigt, dass mehr als 75 Prozent der Eltern mit den Inhalten und den Lehrkräften des Faches zufrieden waren. Ihre Erwartungen an den islamischen Religionsunterricht deckten sich mit den Vorgaben der Lehrpläne.

Auch die bisherige Entwicklung der Anzahl an Schulen, die islamischen Religionsunterricht erteilen, sowie die steigende Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die das Angebot des islamischen Religionsunterrichts in Anspruch nehmen, verdeutlichen, dass der islamische Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach hohe Akzeptanz findet. Während im Schuljahr 2019/2020 an ungefähr 180 Schulen islamischer Religionsunterricht erteilt worden ist, waren es im Schuljahr 2023/2024 bereits circa 250 Schulen. Die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist von etwa 16.800 im Schuljahr 2019/2020 auf ungefähr 28.900 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2023/2024 gestiegen. Diese Entwicklung dokumentiert zugleich, dass das Unterrichtsangebot einen in der Schülerschaft bestehenden Bedarf erfolgreich adressiert. Infolge dessen soll der islamische Religionsunterricht fortgeführt werden.

Das Erfordernis für die Übergangsvorschrift besteht fort, damit das für Schule zuständige Ministerium weiterhin mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten kann, die keine Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen sind, um Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens islamischen Religionsunterricht anbieten zu können.

Der in der aktuellen Fassung des § 133 Absatz 3 Satz 2 normierten Pflicht, die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten, wird nachgekommen. Ausgehend hiervon wird das Ministerium zum 31. Juli 2030 die Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach untersuchen und dem Landtag darüber berichten.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 9 Satz 1)

Die Änderung in Satz 1 verlängert in zeitlicher Hinsicht die dort geregelten Ausnahmemöglichkeiten eines Lehramtserwerbs.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 9 Satz 3)

Die Änderung in Satz 2 ermöglicht einen Lehramtserwerb auch dann, wenn die vorliegende Lehramtsbefähigung kein Fach des angestrebten Lehramts beinhaltet. Damit werden insbesondere Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen häufiger eine dauerhafte Perspektive an Grundschulen erhalten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.